

IN DIESER AUSGABE: S2/S3 Arbeitszeugnisse können ohne Worte lügen, Neue Pflichten für ausländische IT-Unternehmen in Russland | S4 Advoselect Herbsttagung

VORWORT

Zum Glück ...

Jeder definiert Glück anders, manchmal nur in Nuancen, manchmal mit ganz anderer Zielrichtung. Der Eine findet sein Glück in der Familie, der Andere in der Bestätigung und im Erfolg im Berufsleben. Auch wenn die Wege unterschiedlich sind und manche Weichenstellung anders erfolgt: In der damals gelehrten Mengenlehre bezeichnete das der Mathematiker als Schnittmenge. Die Schnittmenge war der Bereich, den viele Kreise gemeinsam verbanden. In der Schnittmenge sind Elemente, die in jeder persönlichen Einschätzung enthalten sind: Gesundheit, Zufriedenheit, ein langes Leben, Konfliktfreiheit, Frieden, finanzielle Unabhängigkeit, Arbeit – das sind immer wiederkehrende Wünsche und auch Definitionen des persönlichen Glücks.

Aber was passiert, wenn einzelne Elemente mit einem Störfaktor angegriffen werden, wenn die Kompromissbereitschaft erschöpft ist und eine Gegenwehr unausweichlich erscheint. In solchen Situationen sehnt sich der Betroffene nach Schutz und Ratschlägen, nach Diskussionspartnern, die mit ihm Lösungen suchen und finden, nach Verbündeten, die sprechen, wenn sich einem Enttäuschten, Geprellten, Verletzten die Kehle aus Enttäuschung wie zugeschnürt anfühlt und er vor anderen kein Wort herauszubringen meint. Kein Mensch ist in seinen Nöten allein. Jeder kann Hilfe erfahren und Mitstreiter finden. Vielleicht hilft auch schon ein arrangiertes und begleitetes, vielleicht auch nur vorbereitetes Treffen mit dem Widersacher, um den Konflikt zu beseitigen und den Weg ins Glück wiederzufinden. Wir Anwälte stehen Ihnen gern zur Seite, wenn Sie meinen, den Kampf um Ihr Glück nicht allein führen zu können. Zum Glück ... gibt es Anwälte! ■



ARBEITSRECHT

Unternehmerische Sorgfaltspflichten gefordert

Das Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten ist verabschiedet. Der Bundesrat hat auf ein Vermittlungsverfahren verzichtet. Mit dem Gesetz werden Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind, ab einer be-

Kraft, teilweise auch schon am 23.07.2021. Zunächst greift es für Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern. Im Folgejahr dann sogar für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter, wenn diese einen Sitz oder eine Zweigniederlassung in



stimmten Größe verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte besser nachzukommen. Ziel ist es, die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen zu stärken. Im Fokus bleiben die Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen. Auch der Umweltschutz ist Gegenstand des Gesetzes, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können.

Das Gesetz legt in 24 Paragraphen Anforderungen an ein verantwortliches Risikomanagement für bestimmte Unternehmen fest und hat dabei in aufgezählten Verboten stets „menschrechtliche Risiken“ im Auge, wie etwa konkret das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder. Die Unternehmen zeichnen zunächst nur für sich selbst und ihre jeweiligen direkten Zulieferer verantwortlich. Aber auch mittelbare Zulieferer müssen nur kontrolliert werden, wenn das Unternehmen konkrete Hinweise für Menschenrechtsverletzungen gewonnen hat.

Das Gesetz wurde am 22.07.2021 im BGBl. verkündet. Es tritt größtenteils im Januar 2023 in

Deutschland haben. Unternehmen haben einen Verantwortlichen innerhalb des Unternehmens zu bestellen, das Risikomanagement zu überwachen.

Verantwortlich für die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sein. Es wird mit Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Nach § 24 des Gesetzes können Verstöße mit drastischen Bußgeldern geahndet werden. Ab einer Bußgeldhöhe von 175.000 € droht den dem Gesetz zuwiderhandelnden Unternehmen sogar ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

Begründet wurde eine sog. Bemühenspflicht, aber keine Erfolgspflicht oder eine Garantief Haftung. Das Gesetz soll an eine künftige europäische Regelung, die im Raum steht, angepasst werden, um Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu verhindern. Im Herbst will die EU-Kommission einen Vorschlag für eine europäische Richtlinie vorstellen. Bemerkenswert ist, dass aktuelle Empfehlungen des Europäischen Parlaments strenger als das deutsche Gesetz sein sollen. ■

Arbeitszeugnisse können ohne Worte lügen

Dem Arbeitszeugnis geht ein unrühmlicher Ruf voraus: In ihnen sollen die meisten Lügen formuliert sein, obwohl es laut Arbeitsrecht immer „wahr“ und „wohlwollend“ sein sollte. § 109 GewerbeO gesagt, dass der Arbeitnehmer bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis habe. Das Zeugnis müsse mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer könne verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken. Dabei muss das Zeugnis klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen. Und dennoch: Trotz klarer Formulierung sprechen geschriebene und nicht geschriebene Wörter ganze Geschichten.

Negative Formulierungen im Zeugnis sind verboten, aber versteckte Aussagen sind gang und gäbe. So hat sich eine Zeugnissprache entwickelt, die – ohne es präzise auszudrücken – versteckte Aussagen in den Zeugnissalltag einfließen lässt. Sie klingen zwar auf den ersten Blick freundlich, sind aber zuweilen vernichtend.

Positiv sind Formulierungen, in denen ein Verstärkungselement gelesen werden kann: „... stets zu unserer vollsten Zufriedenheit“. Das ist in der Schulzeugnissprache eine glatte eins. Fehlt das Wort „vollsten“ wird daraus schnell eine Drei, fehlt auch noch das „stets“, ist das eine Vier.

Indiskutable Leistungen werden einem Mitarbeiter bestätigt, wenn er sich „bemüht“ hat. Das ist außer seinem Bemühen nichts Positives zu vermelden.

Stolz können Arbeitnehmer ein Zeugnis vorlegen, wenn Aussagen wie „... verstand es, in allerbesten Weise die Kollegen zu überzeugen und zu mo-

tivieren“ oder „... hat den Erwartungen in jeder Hinsicht und allerbesten Weise entsprochen. Heißt es hingegen, „... hat sich bemüht, unseren Anforderungen nachzukommen“ oder „... war in der Regel erfolgreich“ ist das Unternehmen froh, eine unqualifizierte Kraft freigesetzt zu haben.

als faul und bequem. Übertreibungen sind ein gern gewähltes Mittel, ein Zeugnis unglaubwürdig erscheinen zu lassen.

Auch wenn sich das Zeugnis auf den ersten Blick als wunderbar darstellt, lauern im Verborgenen Fallen, die nur der Profi herauslesen kann.



Nicht unbedingt die Note spiegelt wider, was der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer gehalten hat. Es sind die Formulierungen und die Auslassungen im Text. In vielen Zeugnissen stecken geheime Informationen, die das Zeugnis beeinflussen. Vorsicht beispielsweise, wenn von gutem Delegierverhalten gesprochen wird. Das qualifiziert den Arbeitnehmer

Nicht umsonst werden in Deutschland weit mehr als 10.000 Zeugnisprozesse geführt. Nach einem Urteil des BAG müssen Arbeitszeugnisse mindestens „befriedigend“ sein. Sollte es schlechter ausfallen, muss dieses der Arbeitgeber begründen, wenn es besser sein soll, ist der Arbeitnehmer gefragt. ■

KURZ UND BÜNDIG

Rahmenvereinbarung gegen Schwarzarbeit

Viele mobile Beschäftigte kennen ihre Rechte und deutsche Mindeststandards wie Mindestlöhne oder Erholungsurlaub nicht. Oftmals sprechen sie auch nicht gut genug Deutsch, um ihre Rechte einzufordern. Dies wird teilweise von Arbeitgebern ausgenutzt. Dem möchten die Bundesministerien der Finanzen sowie für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund ein Ende begeben. Mit der Unterzeichnung einer Rahmen-

vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung, der gewerkschaftsnahen Beratungsstellen für ausländische Beschäftigte („Faire Integration“, „Faire Mobilität“) sowie der Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel verbessert werden. So wollen die Beteiligten das Unterlaufen des Arbeits- und Sozialrechts noch konsequenter bekämpfen. Die Vereinbarung trat zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sie schafft einen verbindlichen Rahmen für die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

Pilotprojekt „Netzwerk für digitale Aufklärung“

Ein wichtiger Teil der Initiative der Staatsministerin für Digitalisierung „Netzwerk für digitale Aufklärung“ wurde gestartet: Der Pilot der Suchmaschine, die erstmalig eine ressortübergreifende Suche nach Themen auf einen Klick ermöglicht, ist online. Unter www.bundesregierung.de/NetzwerkDA kann der Pilot getestet werden und damit auch zur Weiterentwicklung der Software beitragen. Momentan befinden sich die Informationsangebote entlang der Ressortzuständigkeiten auf den jeweiligen Websites

Neue Pflichten für ausländische IT-Unternehmen in Russland

Ein bedeutender Anteil des russischen IT-Segments wird von ausländischen Unternehmen wie der Suchmaschine Google, dem Videohostingdienst YouTube, den sozialen Netzwerken Facebook, Twitter usw. besetzt. Diese Unternehmen bieten Informationsdienste für ein Millionenpublikum in Russland an und haben gleichzeitig keine offiziellen Vertretungen ihrer Muttergesellschaften in Russland.

Unter diesem Aspekt hat die Staatsduma der Russischen Föderation einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der die Aktivitäten ausländischer Internetunternehmen, die Dienstleistungen für russische Nutzer anbieten, regeln soll. Das einschlägige Föderale Gesetz Nr. 236-FZ zur Tätigkeit ausländischer Einrichtungen im Informations- und Telekommunikationsnetz Internet auf dem Territorium der Russischen Föderation (im Folgenden „FZ-236“) wurde vom Präsidenten der Russischen Föderation unterzeichnet und trat am 01. Juli 2021 in Kraft.

Die besonderen Anforderungen, Verbote und Beschränkungen, die durch das Föderale Gesetz 236 eingeführt wurden, sollen sicherstellen, dass ausländische Unternehmen die Anforderungen der russischen Gesetzgebung über die Verbreitung von Informationen einhalten. Dies bezieht sich auf ausländische Eigentümer von Ressourcen (Websites/Seiten von Websites, Informationssysteme und Programme), auf die in einem einzigen 24-Stunden-Zeitraum von mehr als 500.000 russischen Nutzern zugegriffen wird und die

- Informationen in russischer Sprache oder in einer der offiziellen Sprachen der staatlichen Subjekte oder der Völker der RF anbieten und (oder) verbreiten;
- gezielte Werbung nutzen, um die Aufmerksamkeit der russischen Nutzer auf sich zu ziehen;
- persönliche Angaben von deren Nutzern aus der RF verarbeiten;
- finanzielle Mittel von russischen natürlichen oder juristischen Personen bekommen.

Darüber hinaus reicht es aus, wenn ein Unternehmen mindestens ein Kriterium aus der Aufstellung erfüllt, um verpflichtet zu werden, den neuen Anforderungen zu entsprechen.

Das neue Gesetz gilt nicht nur für ausländische Ressourcenbesitzer, sondern auch für ausländische

Unternehmen, die als Hosting-Provider (Bereitstellung von Infrastrukturen für Websites im Internet), Betreiber von Werbesystemen oder Organisatoren von Informationsverbreitung im Internet tätig sind, wenn sich ihre Aktivitäten unter anderem an russische Nutzer richten.

Sobald das Gesetz in Kraft tritt, müssen die oben genannten ausländischen Personen ein elektronisches Formular in ihre Informationsressourcen aufnehmen, um Anfragen russischer Bürger und Organisationen zu übermitteln, sowie ein persönliches Konto auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde (Russische Aufsichts-



behörde für Kommunikationsdienste Roskomnadzor) für die Interaktion mit den staatlichen Organen der Russischen Föderation registrieren.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt für ausländische Unternehmen außerdem die Verpflichtung, in der Russischen Föderation eine Zweigniederlassung zu gründen, eine Repräsentanz zu eröffnen oder eine juristische Person zu bilden, die die Interessen der Muttergesellschaften umfassend vertritt und der Hauptkanal für die Interaktion mit den russischen Aufsichtsbehörden in der Russischen Föderation ist.

Die Niederlassungen (Repräsentanzen/juristische Personen) müssen Beschwerden von russischen Bürgern und Organisationen entgegennehmen und prüfen, Gerichtsentscheidungen, Beschlüsse und Auflagen staatlicher Stellen durch-

setzen und gegebenenfalls die Interessen des Unternehmens vor Gericht vertreten. Darüber hinaus müssen die offiziellen Vertretungen ausländischer Einrichtungen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Informationen zu beschränken oder diese zu löschen, wenn sie unter Verletzung des russischen Rechts verbreitet werden.

Die Erfüllung der neuen Anforderungen wird von Roskomnadzor überwacht. Auf der offiziellen Homepage der Behörde ist geplant, ein Verzeichnis der ausländischen Personen zu veröffentlichen, die entsprechende Tätigkeiten im IT-Bereich ausüben. Ausländische Personen können mit entsprechen-

der Antragstellung Informationen über sich selbst von diesem Verzeichnis ausschließen, wenn die tägliche Besucherzahl ihrer Ressource in den letzten drei Monaten weniger als 500.000 russische Nutzer beträgt. Bleibt diese Statistik sechs Monate lang bestehen, kann die Information auf Initiative von Roskomnadzor entfernt werden.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des FZ-236 durch ein ausländisches Internetunternehmen kann die Anwendung einer oder mehrerer Sanktionen gleichzeitig nach sich ziehen, speziell die Information der Nutzer der Ressource über die Verletzung der russischen Gesetze durch das betreffende ausländische Internetunternehmen; Verbot der Verbreitung von Werbung auf der Ressource oder für die Ressource selbst; Beschränkung des Geldtransfers und der Annahme von Zahlungen von natürlichen oder juristischen Personen zugunsten des ausländischen Internetunternehmens; Verbot der Anzeige in Suchmaschinen; Verbot der Erfassung und des grenzüberschreitenden Transfers von personenbezogenen Daten; teilweise oder vollständige Beschränkung des Zugriffs auf die Informationsressource.

Vermutlich wird das neue Gesetz für etwa 20 große ausländische Plattformen gelten: soziale Netzwerke, Videohosting-Seiten, Messenger, Mail- und Spieldienste sowie Suchmaschinen. ■

der Ministerien. Gerade bei Querschnittsthemen wie etwa der Digitalisierung, die die Zuständigkeit verschiedener Ressorts berühren, fehlte bislang eine zentrale Suche, mit der alle Informationsangebote angezeigt werden. In der derzeitigen Phase sind das Bundespresseamt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Auswärtige Amt sowie die Bundeszentrale für politische Bildung mit ihren Informationsangeboten an die Suchmaschine angebunden. Die Anbindung weiterer Ressorts und Behörden ist geplant.

E-Mobilität

Erstmals rollen eine Million Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen. Mehr als 50 Prozent dieser Elektrofahrzeuge sind rein batteriebetrieben.

Im Juli wurden laut Kraftfahrtbundesamt in Deutschland etwa 57.000 Elektrofahrzeuge neu zugelassen. Damit erreichten Industrie und Bundesregierung das gesteckte Ziel, eine Million elektrisch betriebene Fahrzeuge auf Deutschlands Straßen zu bringen. Über die Hälfte davon (54%) sind rein elektrische Fahrzeuge, die übrigen sind Plug-In-Hybride sowie Brennstoffzellenfahrzeuge

(46%). Deutschland wird somit seinem Anspruch gerecht, Leitanbieter und Leitmarkt für diese wichtige Mobilitätstechnologie zu werden. Es werden für den weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur vielfältige Fördermöglichkeiten bereitgestellt. Zum Aufbau von 30.000 öffentlich zugänglichen Ladepunkten wird in Kürze ein Programm mit 500 Mio. € starten. Die Bundesregierung schreibt das „Deutschlandnetz“ mit mehr als 1.000 Schnellladestandorten aus. Bis Ende 2023 soll überall in Deutschland der nächste Schnellladepunkt in wenigen Minuten erreichbar sein. ■

ADVOSELECT INSIDE

Endlich wieder persönlicher Austausch: „Advoselect“-Herbsttagung in Leipzig

Kurz vor der mit Spannung erwarteten Bundestagswahl haben sich Wirtschaftsanwälte aus ganz Europa zur Herbsttagung des Netzwerks „Advoselect“ in Leipzig getroffen. Die Veranstaltung, bei der sich Vertreterinnen und Vertreter führender Wirtschaftskanzleien über Ländergrenzen hinweg zu den neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung austauschen, konnte in diesem Jahr erstmals seit Pandemiebeginn wieder als Präsenzveranstaltung ausgerichtet werden. „Der persönliche Austausch spielt bei Advoselect eine sehr wichtige Rolle“, so Viktoria Maruschka, Vorstandin der Advoselect Service AG. „Wir sind sehr froh, dass dies bei der Herbsttagung wieder möglich war, und haben mit Blick auf die Bundestagswahl bewusst einen Veranstaltungsort in Deutschland gewählt. Die Weichenstellungen, die von dieser Wahl ausgehen, werden auch von Unternehmen und Wirtschaftskanzleien in ganz Europa mit großem Interesse verfolgt.“

Zu den Top-Themen, die bei der Herbsttagung im Fokus standen, zählten neben wirtschaftsrelevanten Fragen rund um die Bundestagswahl vor

allem die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, aktuelle Entwicklungen im Gesell-



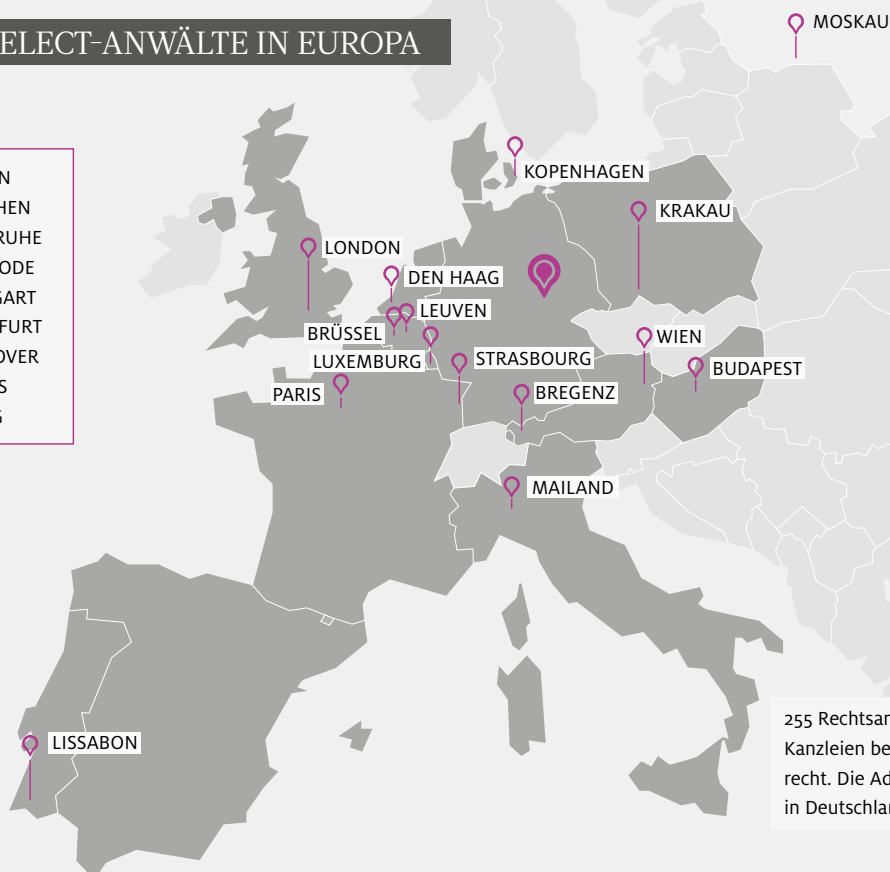
schaftsrecht und Haftungsfallen bei Auslandsunternehmen in verschiedenen europäischen Ländern. Zu letzterem Thema fand auch eine Mandantenveranstaltung im „Club International“ in Leipzig statt, bei der die Mitgliedskanzleien Kayser, Becker & Wagner aus Luxemburg, Hunters Law LLP aus

Großbritannien und Dusilaw Legal & Tax aus Italien Aspekte der zivilrechtlichen, strafrechtlichen und administrativen Haftung länderspezifisch aufbereiteten und Unternehmer im Anschluss auch individuelle Fragen stellen konnten. Darüber hinaus wurden in Sitzungen der Fachausschüsse Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und internationaler Rechtsverkehr neueste Informationen zu Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Erfahrungsberichte besprochen.

Abgerundet wurde die dreitägige Herbsttagung mit einer Führung durch das Bundesverwaltungsgericht, einem Seminar zu modernen, mandantenorientierten Preismodellen für anwaltliche Beratung in Zeiten voranschreitender Digitalisierung, das „1. Advoselect Golfturnier“, die Gesellschafterversammlung der Advoselect EWIV und die Hauptversammlung der Advoselect Service-AG. Außerdem konnte man zwei neue Kanzleien aus Mannheim und Warschau begrüßen. Und es gibt bereits neue Anfragen interessierter Kanzleien. Das Netzwerk befindet sich also auf Wachstumskurs. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG	GIESSEN
HAMBURG	MÜNCHEN
ROTENBURG	KARLSRUHE
OSNABRÜCK	WALSRODE
BERLIN	STUTTGART
GÖTTINGEN	FRANKFURT
DINSLAKEN	HANNOVER
ERFURT	WORMS
CHEMNITZ	LEIPZIG



255 Rechtsanwälte aus derzeit 34 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 20 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.